

**Satzung der Ortsgemeinde Hilgert zur Verschonung von Grundstücken
gemäß § 13 der Satzung der Ortsgemeinde Hilgert zur Erhebung von
wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Verschonungssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hilgert hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 13 der Satzung der Ortsgemeinde Hilgert zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird, vorbehaltlich § 7 der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge, folgendes festgelegt: Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG zu leisten sind oder geleistet wurden, werden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages erstmals nach Ablauf einer Verschonungsdauer berücksichtigt und beitragspflichtig. Die Verschonungsdauer wird anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 1,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 1 Jahr
- 1,01 bis 2,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 2 Jahre
- 2,01 bis 3,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 3 Jahre
- 3,01 bis 4,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 4 Jahre
- 4,01 bis 5,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 5 Jahre
- 5,01 bis 6,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 6 Jahre
- 6,01 bis 7,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 7 Jahre
- 7,01 bis 8,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 8 Jahre
- 8,01 bis 9,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 9 Jahre
- 9,01 bis 10,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 10 Jahre
- 10,01 bis 11,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 11 Jahre
- 11,01 bis 12,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 12 Jahre
- 12,01 bis 13,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 13 Jahre
- 13,01 bis 14,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 14 Jahre
- 14,01 bis 15,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 15 Jahre
- 15,01 bis 16,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 16 Jahre
- 16,01 bis 17,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 17 Jahre
- 17,01 bis 18,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 18 Jahre
- 18,01 bis 19,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 19 Jahre
- mehr als 19,00 € pro m² gewichtete Grundstücksfläche – 20 Jahre

(2) Die Verschonungsregelung beginnt jeweils zum 1.1. des Jahres, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Soweit die Beiträge abgelöst wurden, gilt abweichend von Satz 1 der 1.1. des Jahres, in dem der Vertragsabschluss erfolgt ist.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hilgert, den 06.10.2021

gez. Uwe Schmidt
Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung 56203 Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hilgert, den 06.10.2021

gez. Uwe Schmidt
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Hilgert zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 13 der Satzung der Ortsgemeinde Hilgert zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Straße (Verkehrsanlage)	Geleisteter Beitrag je m² gewichtete Grundstücksfläche	Verschonungsdauer	Beginn der Beitragspflicht
Krugbäckerstraße (neuer Teil) Flur 19, Flurstück 24/6	18,440 €	19 Jahre	01.01.2024
Kirchhohl Flur 6, Flurstück 2219/4 Flur 19, Flurstück 2388/9	5,541 €	6 Jahre	01.01.2026